St. Galler Turnverband

Reglement

Finanzen

Version 1.0
Gültig per 24.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Fahrtenentschädigung 2

2 Entschädigungsregulativ 5

3 Unterstützungsfonds des SGTV (ehemals Hilfskasse) 7

4 Kurskosten 8

5 Säumige Vereine 9

Version	Datum	Gültig per	Zuständig
1.0	24.08.2026	01.01.2027	Vorstand

St. Galler Turnverband

1 Fahrtenentschädigung

Das Reglement ersetzt folgende Reglemente:

- Reglement Nr. 31.02 - 03

Das Reglement ergänzt die Statuten.

1.1 Fahrentschädigungen SGTV

Vereinsort	Kursregion	Berechnung Code	Fahrtentschädigung
1	1	11	CHF 12.00
1	2	12	CHF 25.00
1	3	13	CHF 46.00
1	4	14	CHF 40.00
1	5	15	CHF 36.00
1	6	16	CHF 26.00
1	7	17	CHF 25.00
2	1	21	CHF 25.00
2	2	22	CHF 8.00
2	3	23	CHF 29.00
2	4	24	CHF 52.00
2	5	25	CHF 46.00
2	6	26	CHF 38.00
2	7	27	CHF 25.00
3	1	31	CHF 46.00
3	2	32	CHF 29.00
3	3	33	CHF 15.00
3	4	34	CHF 35.00
3	5	35	CHF 41.00
3	6	36	CHF 55.00
3	7	37	CHF 45.00
4	1	41	CHF 40.00
4	2	42	CHF 52.00
4	3	43	CHF 35.00
4	4	44	CHF 8.00
4	5	45	CHF 17.00
4	6	46	CHF 31.00
4	7	47	CHF 45.00
5	1	51	CHF 36.00
5	2	52	CHF 46.00
5	3	53	CHF 41.00
5	4	54	CHF 17.00
5	5	55	CHF 12.00
5	6	56	CHF 24.00
5	7	57	CHF 25.00
6	1	61	CHF 26.00
6	2	62	CHF 38.00
6	3	63	CHF 55.00
6	4	64	CHF 31.00
6	5	65	CHF 24.00
6	6	66	CHF 11.00
6	7	67	CHF 25.00
7	7	77	CHF 12.00

St. Galler Turnverband

1.2 Zuteilung der Ortschaften zu den Regionen

Region 1	Region 2	Region 3	Region 6	Region 7
Abtwil-St. Josefen	Altenrhein	Azmoos	Bazenheid	Appenzell
Berg	Altstätten	Bad Ragaz	Bichwil	Gonten
Bernhardzell	Au	Balzers FL	Bronschhofen	Gontenbad
Bruggen	Balgach	Buchs	Bütschwil	Grub AR
Eggersriet	Berneck	Eschen FL	Degersheim	Haslen-Schlatt
Engelburg	Diepoldsau	Flums	Dicken	Heiden
Goldach	Eichberg	Frümsen	Flawil	Herisau
Gossau	Heerbrugg	Gams	Ganterschwil	Hundwil
Grub SG	Kriessern	Grabs	Kirchberg (Wil)	Jakobsbad
Kronbühl	Lüchingen	Haag	Lütisburg	Lutzenberg
Mörschwil	Marbach	Mels	Mogelsberg	Oberegg
Niederwil	Oberriet	Mols	Oberbüren	Reute
Rorschach	Rebstein	Murg	Oberuzwil	Rüte
St. Gallen	Rheineck	Oberschan	Rossrüti	Schwellbrunn
Steinach	Rüthi	Pfäfers	Schwarzenbach	Schwende
Tübach	St. Margrethen	Quarten	Uzwil	Speicher
Untereggen	Staad	Ruggell FL	Wil	Stein
Waldkirch	Thal	Salez-Sennwald	Zuzwil	Teufen
Winkeln	Widnau	Sargans		Trogen
		Sax		Urnäsch
		Schaan FL		Wald
		Sennwald		Waldstatt
		Sevelen		Walzenhausen
Region 4	**Region 5**	Triesen FL		Wasserauen
		Vaduz FL		Weissbad
Amden	Alt St. Johann	Vättis		Wolfhalden
Benken	Brunnadern	Vilters		
Eschenbach	Ebnat-Kappel	Walensee-Unterterzen		
Goldingen	Hemberg	Walenstadt		
Gommiswald	Hochsteig	Wangs		
Kaltbrunn	Krummenau	Weite		
Rapperswil	Lichtensteig			
Rieden	Nesslau			
Schänis	Oberhelfenschwil			
Schmerikon	St. Peterzell			
St. Gallenkappel	Stein			
Uznach	Wattwil			
Wessen	Wildhaus			

1.3 Regionenplan SGTV

2 Entschädigungsregulativ

Das Reglement ersetzt folgende Reglemente:

- Reglement Nr. 31.03 - 04

Das Reglement ergänzt die Statuten.

Das vorliegende Entschädigungsregulativ hat Gültigkeit für die technischen Ressortchefs und Fachbereichsleiter des SGTV. Entschädigt werden Delegationen, Konferenzen, sowie Zentralkurse gemäss den nachstehenden Richtlinien.

2.1 Allgemeines

Reiseentschädigung:	gemäss Regionenplan oder Reisen ausserhalb unseres Kantons Billett 2.Klasse
Taggeld:	Fr. 50.-- (Ausnahme Ziffer 2.7), max. 1 Taggeld pro Anlass
Verpflegung:	1 Hauptmahlzeit Fr. 20.--, 2 Hauptmahlzeiten Fr. 35.--, Frühstück Fr. 10.--
Übernachtung:	max. CHF 50.-

2.2 Delegationen

Delegationen liegen im Ermessen des Vorstandes bzw. Abteilungsleiters. Delegationsspesen erhalten Ressortchefs, die den SGTV aufgrund von Einladungen bei Anlässen von Vereinen und Verbänden im Auftrage des Vorstandes bzw. des Abteilungsleiters vertreten.

Ansatz:	Taggeld Fr. 50.-- plus Reiseentschädigung
Ausnahme:	Wenn ein Mitglied in einem OK Einsitz nimmt, sind Reiseentschädigungen und Sitzungsgelder immer vom organisierenden Verein zu bezahlen (es gelten die Ansätze des SGTV).

2.3 STV-Konferenzen / Regionensitzungen

Ressortchefs haben gemäss Pflichtenheft Konferenzen zu besuchen.

Ansatz:	Taggeld Fr. 50.-- plus Reiseentschädigung, sofern dieselben nicht bereits durch den STV bezahlt werden.

Verpflegung und Übernachtung verrechnet der STV dem SGTV

2.4 Zentral-, Kader- und Ausbildnerkurse

Ressortchefs und Fachbereichsleiter haben gemäss Pflichtenheft Zentral-, Kader- und Ausbildungskurse zu besuchen.
Sie werden in der Regel durch den STV entschädigt. Sofern dies nicht der Fall ist, können die Reiseentschädigung und die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft gemäss Punkt 1 dem SGTV verrechnet werden.

2.5 Sitzungen

Ressortsitzungen inklusive Kommissionssitzungen werden vom SGTV bezahlt
(nicht aber Kursvorbereitungssitzungen).

Ansatz:	Taggeld Fr. 50.-- plus Reiseentschädigung

2.6 Kurswesen SGTV

Kursorganisation Hauptleitung 1 Tag:	Fr.100.-- plus Reiseentschädigung
Kursorganisation Hauptleitung 2 Tage:	Fr.150.-- plus Reiseentschädigung
Kursorganisation Mithilfe 1 Tag:	Fr. 50.-- plus Reiseentschädigung
Kursorganisation Mithilfe 2 Tage:	Fr. 75.-- plus Reiseentschädigung
Leiter mit und ohne J+S / STV-Leiter	Fr. 50.-- / Lektion plus Reiseentschädigung
ESA-Leiter (inkl. Vorbereitung)	

Wiederholungslektionen

Leiter mit und ohne J+S / STV-Leiter:	Fr. 25.--

ESA-Leiter (1 Lektion soll mind. 50 Min. und eine halbe Lektion 30 Min. dauern.)
In Ausnahmefällen kann eine höhere Entschädigung für Spezialisten ausgerichtet werden. (Rücksprache mit Technischer Koordination)

J+S-Experten und ESA-Experten erhalten Fr. 300.- pro Tag plus Reiseentschädigung, wenn sie an Grund- oder Fortbildungskursen mehrere Lektionen halten. Dies unabhängig davon, wie viele Lektionen gehalten werden.
Wenn ein Experte nur eine Lektion gibt, wird dies mit Fr. 70.- plus Reiseentschädigung vergütet.

Das Mittagessen wird bei eintägigen und das Nachtessen bei zweitägigen Kursen für alle Leiter gegen Quittung übernommen.
Für spezielle Auslagen erfolgt eine Rückerstattung nur gegen Quittung und Begründung.

2.7 Diverses

Folgende Anlässe, Sitzungen etc. werden **nicht** entschädigt, da diese im Aufgabengebiet des Ressortchefs liegen:

- Funktionärskonferenz (FUKO)
- Abgeordnetenversammlung des SGTV
- Kursvorbereitungssitzungen
- spartenbezogene Wettkämpfe
- persönliche Einladungen zu Wettkämpfen
- Präsidenten- und Leiter-Konferenzen des SGTV
- Konferenzen des SGTV mit Kreis- und Fachverbänden

2.8 Abrechnung

Die Spesenabrechnungen sind bis spätestens 15. November des laufenden Jahres jeweils an den Abteilungsleiter abzuliefern.

3 Unterstützungsfonds des SGTV (ehemals Hilfskasse)

Das Reglement ersetzt folgende Reglemente:

- Reglement Nr. 31.05 -00

Das Reglement ergänzt die Statuten.

Unter diesem Namen besteht ein Fond, dessen Erträge zur Unterstützung unschuldig in Not geratener Turnerinnen und Turner und talentierter Nachwuchsturnerinnen und Turner aus finanziell weniger bemittelten Familien verwendet werden.

Der Fond soll nach Möglichkeit geäufnet werden durch
a) Beiträge und Schenkungen
b) Allfällige Zuwendungen aus der Verbandskasse
c) Allfällige Zuwendungen aus der Verbrauchkasse
Die Fondgelder sind in mündelsicheren Wertschriften anzulegen.
Die nicht verbrauchten Zinsen bilden die Verbrauchskasse und sind gesondert zu verwalten.

Das Fondkapital ist unantastbar.

Beiträge können wie folgt gesprochen werden:
a) in Krankheitsfällen von langer Dauer
b) Bei schweren Unfällen, die durch Versicherungsleistungen nicht voll gedeckt sind.
c) Bei Invaliditäts- und Todesfällen
d) Bei Unglücksfällen, verursacht durch höhere Gewalt
e) in Ausnahmefällen auch an talentierte Nachwuchssportler aus einem Umfeld mit begrenzten finanziellen Mitteln.

Die Verwaltung erfolgt durch den Kantonalvorstand. Dieser prüft die eingehenden Gesuche und beschliesst endgültig über dieselben. Er ist für seine Handlungen der Abgeordneten-Versammlung gegenüber verantwortlich.

Der Unterstützungsfonds ist Teil der Rechnung des St. Galler Turnverbandes und wird dort separat ausgewiesen.

4 Kurskosten

Das Reglement ersetzt folgende Reglemente:

- Reglement Nr. 31.07 - 02

Das Reglement ergänzt die Statuten.

4.1 Kurse

- Nichtmitglieder bezahlen Fr. 200.-- pro Kurstag
- Nichtmitglieder bezahlen das Kursgeld per Anmeldedatum des jeweiligen Kurses ein
- Jugendliche unter 17 Jahren (Jahrgang ist massgebend) bezahlen an Leiterkursen nichts
- Jugendliche unter 17 Jahren müssen einen gültigen, amtl. Ausweis vorweisen können

4.2 Wettkämpfe

- Nichtmitglieder bezahlen als Einzelturner Fr. 30.-- / Wettkampf zusätzlich zum Festkartenpreis
- Vereine ohne STV - Mitgliedschaft bezahlen Fr. 10.-- / TurnerIn im Verein zusätzlich zum Festkartenpreis
- Jugendliche unter 17 Jahren müssen einen gültigen, amtl. Ausweis vorweisen können

St. Galler Turnverband

5 Säumige Vereine

Das Reglement ersetzt folgende Reglemente:

- Reglement Nr. 33.01 - 01

Das Reglement ergänzt die Statuten.

5.1 Gültigkeit

Das vorliegende Reglement gilt für alle technischen und administrativen Tätigkeiten und Anlässe des SGTV und seiner Organisationen (Kantonalvorstand, Abteilungen, Ressorts und Kommissionen).
Es gilt auch für Vereine, die nicht dem SGTV angehören, jedoch an einem Anlass des SGTV teilnehmen.
Bei allen festgesetzten Terminen gilt immer das **Datum des Zahlungseingang.**

5.2 Ansätze

2.1. Wettkämpfe

2.1.1. verspätete Anmeldungen für Vereinswettkämpfe		**bis 10 Tage: CHF 50.00** **ab 11. Tag: CHF 100.00**
verspätete Anmeldungen für Einzelturner		**bis 10 Tage: CHF 50.00** **ab 11. Tag: CHF 100.00**
2.1.2. zu spät eingegangene Zahlungen für Wettkämpfe:		analog Punkt 2.1.
2.1.3. Nichtantreten zum Wettkampf (Einzelturnen/-innen, Vereine, Mannschaften, Riegen):		Verfall Start- und Haftgeld

2.2. Administration und Finanzen

2.2.1. verspätete oder keine Einreichung der ETAT-Meldung		**CHF 100.00**
2.2.2. verspätete Einzahlung der Jahresbeiträge:	**ab 11. Tag:**	**CHF 100.00**
2.2.3. entschuldigtes Fernbleiben an der Abgeordnetenversammlung des SGTV (schriftliche Entschuldigung muss vor der Versammlung beim Verband sein)		**CHF 50.00**
2.2.4. unentschuldigtes Fernbleiben an der Abgeordnetenversammlung des SGTV		**CHF 100.00**

5.3 Abrechnung

Sämtliche Versäumnisse werden laufend in Rechnung gestellt.

5.4 Rekurs Möglichkeiten

Instanz für allfällige Rekurse ist der Kantonalvorstand, wobei die Rekurs Schreiben innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides an die Abteilung Finanzen zu richten sind. Entscheide bis zu einer Höhe von CHF 50.00 sind endgültig und unanfechtbar!